

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1716

betreffend Sanierung Kleinschulhaus Riedmatt

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2608 vom 30. Juni 2020:

1. Für die Sanierung des Kleinschulhauses Riedmatt wird ein Objektkredit von brutto CHF 2'250'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt-Nr. 031, bewilligt.
2. Der Baukredit wird der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2250, Objekt 031, Sanierung Kleinschulhaus Riedmatt, belastet.
Dieser Kredit erhöht oder senkt sich entsprechend dem Zürcher Index der Wohnbaupreise Stand 1. April 2018 = 100.2 (Basis 1. April 2017 = 100.0).
3. Die Investition von CHF 2'250'000.00 wird mit jährlich 3 % abgeschrieben (§ 14 Abs. 3 Bst. a Finanzhaushaltsgesetz).
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 29. September 2020

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: 2. November 2020